

I. Geltung der VDMA-Bedingungen

Es gelten grundsätzlich die vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDMA. Soweit sich diese ausdrücklich nur auf Inlandsgeschäfte beziehen, finden sie entsprechende Anwendung auch für Geschäfte mit Auslandsbezug.

1. Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen, Maschinenelementen, Zubehör und sonstigen Gegenständen gelten die „VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“, Stand August 2019 (VDMA-Lieferbedingungen),
2. bei Montagen die „VDMA-Bedingungen für Montagen im Inland“, Stand August 2019 (VDMA-Montagebedingungen),
3. bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen die „VDMA-Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte“, Stand August 2019 (VDMA-Reparaturbedingungen)
4. wenn das Vertragsverhältnis Lieferungen und Montagen zum Gegenstand hat, gelten die VDMA-Lieferbedingungen (Ziffer 1) und die VDMA-Montagebedingungen (Ziffer 2), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
5. Die VDMA-Bedingungen können Sie auf unserer Website einsehen.

II. Zusätzliche Vertragsbedingungen für alle Leistungen

- a) Soweit es sich um Vertragsverhältnisse handelt, die Montagen oder Reparaturen zum Gegenstand haben, gelten zusätzlich die „AWM Reparatur- und Montagekonditionen, Stand September 2021“.
- b) Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welche der in Ziffer I genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten ergänzend zu den einschlägigen VDMA-Bedingungen und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

III. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum von AWM.
- b) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für AWM als Hersteller und gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht AWM das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu.

IV. Abnahme

- a) Auf Verlangen von AWM findet spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Fertigstellungsmittteilung durch AWM eine förmliche Abnahme statt.
- b) Scheitert diese aus Gründen, die nicht von AWM zu vertreten sind, so gilt die Leistung als abgenommen.
- c) Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Anlage, so findet gemäß Ziffer IV a) grundsätzlich deren Gesamtabnahme statt. Ist eine solche nicht möglich, da der Vertragspartner innerhalb der vorgenannten Frist nur ein unvollständiges Artikelspektrum bereitgestellt hat, so gilt die Gesamtabnahme als erfolgt.

d) Eine Verweigerung der Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln erfolgen.

V. Sicherheitsleistung

AWM ist berechtigt, vom Besteller Sicherheit in Höhe der zum Zeitpunkt des Sicherheitsverlangens offenen Auftragssumme zu verlangen. Die Sicherheit ist durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Erfolgt die Bestellung der Sicherheit nicht fristgemäß, so ist AWM berechtigt, die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung steht AWM die vereinbarte Vergütung abzgl. der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen zu. Es wird vermutet, dass danach AWM 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht, soweit nicht der Besteller einen geringeren oder AWM einen höheren Schaden nachweist.

VI. Schadensersatz

- a) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie des Körpers, der Gesundheit und des Lebens zwingend gehaftet wird.
- b) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem von AWM hergestellten Werk selbst entstanden sind (Folgeschäden), sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch AWM hervorgerufen worden sind.
- c) Die Haftungshöhe ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, auf die Auftragssumme beschränkt. Die Auftragssumme ermittelt sich nach dem Vertragspreis zuzüglich Nachträgen.

VII. Kündigung, Rücktritt

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder spricht er, soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, eine freie Kündigung aus, so wird AWM neben dem entstandenen tatsächlichen Aufwand entgangenen Gewinn in Höhe von 5 % der vereinbarten Nettovertragssumme abrechnen. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen niedrigeren, AWM bleibt nachgelassen, einen höheren entgangenen Gewinn nachzuweisen.

VIII. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).